



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 04.12.2024

Stellungnahme

Entwurf zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)

(mit Bearbeitungsstand vom 28.11.2024)

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-343

F. (030) 755 414-559

info@uniti.de

www.uniti.de

Büro Brüssel

Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles

T: + 32 (2) 70 989 18

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IIA4
(nur per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme anlässlich der Verbändeanhörung zum oben genannten Referentenentwurf bedanken wir uns. Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass die Frist für die Stellungnahme sehr kurzfristig bemessen war.

Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßt UNITI die Absichten des Gesetzgebers, mit dem Entwurf zur AVBFernwärmeV die Verbraucherrechte und Transparenz für die Fernwärme-Abnehmer zu steigern. Investitionssicherheit für die Fernwärmeversorgungsanbieter und ausreichende Transparenz und Flexibilität für die Verbraucher sollten zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Unsere Anmerkungen zum Entwurf

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen:

1. Entsprechend der Zielstellung des Entwurfs zur AVBFernwärmeV sind die Möglichkeiten für den Kunden zur Anpassung der Wärmeleistung folgerichtig. Gemäß § 3 Abs. 2 hat der Kunde dabei die Möglichkeit der Reduktion der Leistung um mehr als 50 Prozent, sofern der Wärmebedarf *durch eine andere Wärmeversorgung gemäß § 71 Abs. 1 GEG* gedeckt wird. Dies halten wir im Sinne des technologieoffenen Grundsatzes des GEG für begrüßenswert, allerdings haben wir die Bitte, an dieser Stelle die Begrifflichkeiten gemäß § 71 Abs. 1 GEG konsequent zu verwenden:

Unser Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 2 Satz 1: die Worte „*durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus gemäß § 71 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes*“ bitte ersetzen durch „*durch eine Heizungsanlage gemäß § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz*“. Wir gehen davon aus, dass diese Formulierung das eigentlich Gewollte des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, was nach unserem Verständnis durch den Begründungstext zu § 3 Abs. 2 bestätigt wird.

2. Gemäß § 3 Abs. 3 soll die Leistungsanpassung gemäß § 3 Abs. 2 demjenigen Kunden nicht ermöglicht werden, der z.B. erstmalig an ein Kleinstnetz angeschlossen worden ist, dessen Wärmeerzeugungsanlage – zumindest nach vorliegendem genauem Wortlaut und unserem Verständnis - nicht den Anforderungen gemäß § 71 Abs. 1 GEG entsprechen muss. Von einer solchen Einschränkung wären dann per Definition Wärmenetze mit einer Anschlusszahl von bis zu 100 Hausanschlüssen betroffen. Es gibt u.E. keinen Grund, warum den an diesen sogenannten „Kleinstnetzen“ angeschlossenen Abnehmern die Möglichkeit verwehrt bleiben soll, eine Leistungsanpassung gemäß § 3 Abs. 2 über alternative Lösungsoptionen vorzunehmen, die den Anforderungen gemäß § 71 Abs. 1 GEG entsprechen.

Unser Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz 3: Im Kontext des technologieoffenen Grundsatzes des GEG bzgl. der GEG-konformen Lösungsoptionen einerseits und der beabsichtigten erhöhten Verbraucherschutzambitionen bei dem hier vorliegenden Entwurf zur AVBFernwärmeV andererseits ist § 3 Abs. 3 nicht nachvollziehbar. Zumindest sollten in § 3 Abs. 3 die Worte *„oder im Falle des erstmaligen Anschlusses an ein Gebäudenetz oder Kleinstnetz“* ersatzlos gestrichen werden.

3. Gemäß § 1b sind Anforderungen an die Veröffentlichungspflichten festgelegt, die vom Grundsatz her begrüßenswert sind. Auch die zugehörigen Begründungen sind sehr gut nachvollziehbar. Allerdings stellt sich die Frage, warum es gemäß § 1b Abs. 4 einige Vereinfachungen bzgl. der Veröffentlichungspflichten für kleine Wärmelieferunternehmen mit „Kleinstnetzen“ gibt. Aus der Perspektive der Verbraucher wäre eine zu den großen Anbietern gleichartige Transparenz hilfreich, zumal – nach unserem Verständnis - die Veröffentlichung von Informationen z.B. gemäß § 1b Abs. 1 Nr. 2 auch für Kleinstnetze und Kleinanbieter per Internet verpflichtend ist. Auch § 1b Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 sind wichtige Informationen für eine Entscheidungsfindung aus Verbrauchersicht. Zu Recht wird im Begründungstext zu § 1b Abs. 4 auch auf die Notwendigkeit der umfassenden Information vor Vertragsschluss hingewiesen.

Unser Änderungsvorschlag zu §1b Absatz 4: Aus Verbrauchersicht sollten die Veröffentlichungspflichten gemäß § 1b gleichermaßen für Klein- und Kleinstunternehmen i.V.m. mit Kleinstnetzen gelten. Aus diesem Grund sollte § 1b Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Bei Rückfragen stehen wir unter o.g. Kontaktadresse gerne zur Verfügung.

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die 8.601 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Register-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: [R002822](#)